

# §§ JUGENDSCHUTZGESETZ §§

**BEI UNS AM FLUGPLATZ MUSS SICH STRIKT AN DAS JUGENDSCHUTZGESETZ GEHALTEN WERDEN!  
ES GIBT KEINE AUSNAHMEN!**

**Zu widerhandlungen werden mit Ausschluss aus dem Verein, sowie Platzverbot geahndet. Das betrifft Jugendliche selbst, aber auch Erwachsene, die z.B. Alkohol, Zigaretten, oder anderes nicht altersgemäßes an Jugendliche abgeben.**

Paragraph	Beschreibung	Altersstufe		
		Unter 14 Jahren	Unter 16 Jahren	Unter 18 Jahren
(§ 4 JuSchG) <b>Gaststätten</b>	Aufenthalt in Gaststätten	Beschränkt <sup>12</sup>		bis 24 Uhr <sup>2</sup>
	Aufenthalt in Gaststätten • bei Besuch einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder • bei Reisen	Ja		
(§ 5 JuSchG) <b>Tanzveranstaltungen</b>	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder ähnlichen Vergnügungsbetrieben	Nein		
	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	Beschränkt <sup>2</sup>		bis 24 Uhr
(§ 6 JuSchG) <b>Spielhallen, Glücksspiele</b>	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen • von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder • zur Brauchtumspflege / künstlerische Betätigung	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	
	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen und Teilnahme am Glücksspiel	Nein		
(§ 7 JuSchG) <b>Jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben</b>	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben	Nein		
(§ 8 JuSchG) <b>Jugendgefährdenden Orte</b>	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	Nein		
(§ 9 JuSchG) <b>Alkoholische Getränke</b>	Abgabe und Konsum von Branntweinhaltenen Getränken	Nein		
	Abgabe und Konsum von anderen alkoholischen Getränken (Bier, Wein, Sekt etc.)	Nein	Beschränkt <sup>3</sup>	Ja
(§ 10 JuSchG) <b>Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren</b>	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	Nein		
(§ 11 JuSchG) <b>Filmveranstaltungen</b>	Besuch von Filmveranstaltungen	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
(§ 12 JuSchG) <b>Bildträger mit Filmen oder Spielen</b>	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen	Ja <sup>4</sup>		
(§ 13 JuSchG) <b>Bildschirmspielgeräte</b>	Nutzung elektronischer Bildschirmspielgeräte	Ja <sup>4</sup>		

<sup>1</sup> Unter 16-Jährige ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sich in Gaststätten nur dann aufhalten wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

<sup>2</sup> Keine Einschränkungen in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.

<sup>3</sup> Der Konsum von nicht-Branntweinhaltenen alkoholischen Getränken darf Jugendlichen (ab 14 Jahren) gestattet werden, wenn diese sich in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person befinden.

<sup>4</sup> Nur bei Einhaltung der Altersfreigaben.